

Die berufstätige Frau

Monatsschrift für die weiblichen Mitglieder des Verbandes christlicher Arbeitnehmer
+ des Bekleidungsgewerbes. + Beilage zur „Bekleidungsgewerkschaft“.

Nummer 8.

Köln, den 4. August 1923.

4. Jahrgang.

halte die Hoffnung fest.

Wenn der Morgen, der heute tagt,
Nichts als Trümmer dich schauen läßt,
Unter Trümmern noch unverzagt
Halt im Herzen die Hoffnung fest!

Mag dies irre Geschlecht mit Hohn
Ihre spotten, verzweifle nie,
Und im Sterben an deinen Sohn
Als dein Kleinod vererde sie;

Doch er harre wie du getreu
Und gerüstet zu frischer Tat,
Wenn zu scheiden vom Korn die Spreu
Einst der Tag der Erfüllung naht.
Gebet.

Bewertung der Frauennachfrage.

In dem Artikel der letzten Nummer unserer Zeitschrift „Frauenarbeit“ schrieben wir den Satz: „Die Arbeit soll ihre Entlohnung finden durch den Berufsgedanken.“ Die Frauenarbeit hat Sinn und Zweck, wenn sie eingesetzt wird in den Dienst der Volksgemeinschaft. Die Ausführungen in der letzten Nummer sollten den Zweck haben, der erwerbstätigen Frau zulassen zu lassen, welchen Wert ihre Berufssarbeit für das Volksgenossen hat. Es ist unser Wunsch, daß die erwerbstätige Frau Freude an ihrer Arbeit und in ihr findet, daß sie mit inniger Befriedigung ihre Arbeit verrichtet.

Die Frau arbeitet jedoch nicht allein der Arbeit wegen. Das kann niemand von ihr verlangen. Ihre Arbeit muß auch insofern richtig bewertet werden, als ihr ein angemessener Lohn zuteil wird. Über die Frage, welcher Lohn für die Arbeit der Frau im Beruf angemessen ist, geben die Meinungen sehr stark auseinander. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß man Arbeitgeberseite durchweg versucht, die berufstätige Frau mit einem wesentlich geringeren Lohn abzuwenden, als den männlichen Arbeiter. In der Praxis ist es heute so, daß im Durchschnitt der Frauenlohn etwa 60 bis 70 Prozent des Männerlohnes beträgt. Ist dieser große Unterschied in der Entlohnung gerechtfertigt?

Die verschiedenartigsten Argumente werden für die geringere Entlohnung der Frauenarbeit ins Feld geführt. Man sage, die Frau habe einen geringeren Bedarf an Nahrungsmittern als der Mann, die Kleidung sei für die Frau billiger als für den Mann; auch brauche die Frau keine Ausgaben für Genußmittel — Bier, Tabak usw. — zu machen, kurz: Der Lebensaufwand einer Frau ist wesentlich geringer als beim Mann, deshalb kann die Frau auch nicht den gleichen Lohn verlangen, als wie ihn der Mann haben muß. Hinzu kommt die Behauptung, daß die Frau im Beruf sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht die gleichen Leistungen vollbringe, als der männliche Arbeiter.

Wir können solche Argumente nicht gelten lassen. Die Berufskraft erfordert die volle Arbeitskraft des Menschen, auch die der Frau. Der Rüstzeiterbrauch, der durch die Berufskraft hervorgerufen wird, muß durch erhöhte Aufnahme von Nahrungsmitteln ersetzt werden, wenn nicht der Körper Schaden leidet. Hierbei kommt es weniger auf die Menge der Nahrungsmittel, als auf die Güte der-

selben an. Und da will es uns nicht einleuchten, daß die Frau mit weniger Nährstoff auskommen soll, als der Mann. Die Theorie, die in der Beziehung von der „Wissenschaft“ aufgestellt worden ist, wird u. E. Theorie bleiben. Die Praxis sieht meist anders aus. Auch hinter der Behauptung, daß die Kleidung der Frau billiger sei, als die des Mannes, möchten wir ein großes Fragezeichen machen. Für das einzelne Kleidungsstück mag es zutreffen, daß es billiger ist, als ein Kleidungsstück für einen Mann. Nehmen wir jedoch die Kleidung insgesamt, so trifft eher das Gegenteil zu. Dann haben wir noch nie erlebt, daß dem Manne deshalb ein höherer Lohn bewilligt worden ist, weil er Ausgaben für Genußmittel zu machen habe. Solche Argumente können die wahren Ursachen der geringeren Entlohnung der Frauenarbeit nicht verschleiern.

Es soll nicht bestritten werden, daß es Frauen gibt, die Arbeit liefern, die an Qualität zu wünschen übrig läßt. Das ist aber nicht die Regel. Ein großer Teil der arbeitenden Frauen liefert Qualitätsarbeit, die der Arbeit der Männer ebenbürtig ist. Das trifft namentlich in jenen Berufen zu, die für die Frauenarbeit besonders geeignet sind, wie in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Arbeit der Frau darf sich im allgemeinen mit der Männerarbeit messen, insbesondere dann, wenn man der Frau die gleiche Ausbildung gegeben hat, als dem männlichen Arbeiter. Genauso verhält es sich mit der Menge der zu liefernden Arbeit. Bekannt ist, daß Frauen oftmals gerade infolge ihrer körperlichen Veranlagung in ihrer Arbeit eine Fertigkeit erlangt haben, die von einem Arbeiter nie erreicht wird. Die Gründe für die geringere Entlohnung der Frauenarbeit liegen auf anderem Gebiete.

Die Frauen sind in ihren Ansprüchen im allgemeinen bescheidener als ihre männlichen Berufskollegen. Das wissen die Unternehmer und haben deshalb bisher mit Erfolg versucht, aus dieser Bescheidenheit der Frau privatwirtschaftlichen Augen zu ziehen. Je geringer der Lohnaufwand eines Unternehmers, desto größer die Gewinnchance. Unsere Gewerkschaftsführer, die in den Jahren 1917 bis 1920 erstmals die Aufgabe hatten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der weiblichen Arbeiter tariflich zu regeln, können ein Bild davon bringen, mit welchen geradezu erbärmlichen Löhnern die weiblichen Arbeitskräfte abgefunden wurden, als sie noch keine Gewerkschaft im Süden hatten. So manches junge Mädchen wäre nicht auf Abwege geraten und stolz und moralisch verkommen, wenn es eine ausreichende Entlohnung gehabt hätte. Auch ein Teil der Arbeitgeber im Bekleidungsgewerbe hat in der Beziehung schwere Schuld auf sich geladen. Zur Zeit sind es wohl die Hausgehilfinnen, die am meisten unter der Ungnade der Verhältnisse zu leiden haben. Und wenn man heute über den stützlichen Niedergang des weiblichen Dienstpersonals fragt, dann mögen zunächst einmal jene Kreise an ihre Brust legen, welche es verschuldet, daß die Hausgehilfinnen immer tiefer ins Elend sinken und dadurch auf Abwege geraten. Das sind solche Herrschäften, welche durchaus unzureichende Löhne zahlen und jene Kreise, welche die gewerkschaftliche Organisation der Hausgehilfinnen mit allen Mitteln hintertrieben.

Unsere berufstätigen Frauen und Mädchen haben sich heute den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Ihre Arbeit ist notwendig im Interesse der Volkswirtschaft. Ohne Frauenarbeit ist diese nicht mehr denkbare. Die Leistungen der weiblichen Arbeitnehmer sind meist der Arbeit der männlichen Arbeiter ebenbürtig. Nicht nur Männer vollbringen Mutterleistungen, sondern in gleichem Maße auch die Frauen auf ihren Arbeitsgebieten. Deshalb sollte man endlich von der unterschiedlichen Behandlung der Frauen- und Männerarbeit in der Entlohnung absehen. Leicht wird die Wenderung des bisherigen Zustandes nicht sein. Die erwerbstätigen Frauen haben sich leider an die Zustände so stark gewöhnt, daß ihnen selten einmal das Unrecht zum Bewußtsein kommt, das in der ungleichen Entlohnung liegt. Die Unternehmer leisten natürlich den höchsten Widerstand gegen die Verringerung der Unterschiede in der Entlohnung. Sie möchten die Differenz in der Bezahlung der Geschlechter verewigen, weil sie ihren Vorteile bringt. Sie führen sich bei ihrem Widerstand gegen angemessene Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte auf die geringere Widerstandskraft der Frauen. Die Unternehmer wissen nur zu gut, daß die Frauen schlechter organisiert sind, als die Männer, und daß sie weniger Anteil nehmen am gewerkschaftlichen Leben. Zudem sehen sie ja täglich, daß die Frauen ideen rein persönlichen Interessen sehr wenig Aufmerksamkeit schenken.

Wollen wir deshalb als Frauen und Mädchen im Berufsleben eine gerechte Entlohnung unserer Arbeitskraft erreichen, dann müssen wir uns mehr um die Dinge kümmern. Wir müssen mit ganzem Herzen Gewerkschafterinnen werden. Das genügt jedoch nicht. Sehr viele unserer Arbeitschwester stehen noch abseits. Auch diese gilt es mit einguordnen in Reih und Glied, damit auch sie gemeinsam mit den schon Organisierten für unsere Rechte in der Gewerkschaft kämpfen. Handelt wie so, dann wird einmal die Zeit kommen, wo wir nicht mehr als Arbeiter zweiter Klasse handeln werden, sondern der Grundzak Geltung erhält: Für gleiche Arbeit gleiche Lohn!

Die Sonne im Hause.

Doch se es sein soll und kann, die Frau und Mutter des Hauses — du weißt es. Und wir Männer finden kaum Worte des Dankes und des Lobes genug, wenn wir sagen können: Wie ist im Hause das Weib die Sonne unseres Heims.

Aber daran denke auch, die du solche Sonne sein kannst. Denkt beide daran, du und der Mann.

Licht und Wärme sind die Gaben der Sonne. Dunkel und trüb legt es sich auf die Herzen der Menschen, wenn sie auf längere Zeit des Erde fehlten. Eurem Hause wird es ähnlich vorgehen, wenn nicht von dir der Herrin des Hauses, ständig Licht und Wärme ausgehen. Trübe Stunden wird ohnehin das Leben genug in dem Hause — Sorgen, Verdrießlichkeiten und Schicksalslässe. Die Helle deines Wirkens und Walkens soll sie verdrängen, sie mit Licht wieder umgeben, wie die Sonne die Wolken verschent oder doch mit Glanz sie umweht.

dah sie nicht allzu trübe am Himmel stehen.
Worte des Trostes und der Aufschluchtung, ein
Glückseln stillen Gottvertrauens und mutlosen
Kummer — die gütige Natur hat nicht um-
sonst dem Weibe solche Machtmittel gegeben.
Sie liegen auch in deiner Hand, lerne sie ge-
brauchen.

Und die Wärme nebstigen Versteckens der
Deinen, liebenvollen Sorgens für ihre Mühlen
und Zelten — deinem Heim tut sie not wie
deouhen der Frühlingswelt die warmen
Strahlen der Sonne. Wie wohlig und neu-
lebendig umsingt es dich, wenn du nach mildem
Wange in kaltem Wetterklima in der trauschen
Wärme deines Herdes Ruhe und Schutz findest.

Bei unseren Vorfahren war es Brauch daß
der Vorfahre als unvergleichlich galt, wenn er
sich bergen konnte am Herde eines Hauses, im
Schutzbereich der Hausfrau. Dann war kein
Vorher gescheitert.

Weißt du nicht, wie die Herzen aller der Dei-
nen nach einem solchen Schutzbereich suchen, wo
sie das heimliche und die Kälte da brauchen in
der Welt vergessen würden? Da soll dein Wal-
len und Mittern ihnen lebenspendende Wärme
sein. Kälte da brauchen und Kälte da drin-
nen ob deiner Dänen und Unfreundlichkeiten
— o, es muß sich wie lebenerstarkendes Eis
auf das Herz des Gatten legen, ihm den Bund
mit seiner Lebewohlsgeschichte zur Lebenslast ma-
chen. Und den jungen Kinderherzen ist Wärme
bessert not, wo sie sich dem Leben entgegen-
wenden — nehmt sie ihnen nicht.

Lohnbewegungen.

Mitgliederversammlung.

Vereinbarung
für die Lohnfestsetzung für die Zeit
vom 29. Juli 1923 an:

- Die betriebsseitigen Verbände vereinbarten, daß für die Zeit vom 29. Juli 1923 ab allwo-
chentlich die durch die statistischen Erhebun-
gen ausgewiesene Teuerung prozentual auf den Lohn vom 22. bis 28. Juli und dann
so fortlaufend aufgelegt wird.
- Die erforderlichen Erhebungen über die
Teuerungsverhältnisse werden wie bisher
allwochentlich am Donnerstag an den durch
die Eisenacher Vereinbarung benannten
Städten vorgenommen. Zur Vergleichung
der Teuerungsziffern kommen die ermittel-
ten Zahlen der vorgenannten Städte ohne
Rücksicht, ob sie im besetzten oder unbesetzten
Gebiet liegen, und ohne Rücksicht auf die
früheren Gruppen-Zifferzahlen in Betracht.
- Die durch die jeweiligen Erhebungen aus-
gewiesene, im Verhältnis zur vorigen Er-
hebung eingetretene prozentuale durchschnitt-
liche Teuerung wird auf die Gruppen-
löhne der Vorwoche aufgelegt und zwar ein-
heitlich.
- Weilchen Parteien steht es frei, diese Verein-
barung jeden Sonnabend auf den kommenden
Sonnabend aufzukündigen.
- Die Abstufung der Ortsklassen vergrößert
sich nach Maßgabe der prozentualen Teue-
rungsziffer, welche von Fall zu Fall auf
50 Mark bzw. 100 Mark abgerundet werden.

Jena, den 24. Juli 1923.
(Unterschriften.)

Die Löhne in der Mitgliederversammlung.

Unbesetztes Gebiet.

Gruppenlöhne: v. 22.7.—28.7. u. 29.7.—4.8.

1	23 000	36 200
2	21 500	33 900
3	20 000	31 500
4	18 500	29 100
5	17 700	27 900
6	17 000	26 800
7	16 400	25 800
8	15 700	24 700
9	15 000	23 670
10	14 400	22 720
11	13 800	21 780

Besetztes und abgeschnürtes Gebiet.

1	24 200	38 190
2	22 800	35 600

2a	21 000	33 140
2b	19 400	30 610
2c	18 600	29 350
2d	17 800	28 990

Vorliegende Lohnsätze sind die Spaltenlöhne
für Herrschnelder. Damenschneider erhalten
5 Prozent mehr. Der Spaltenlohn für Schnei-
derinnen (Pos. 2 1) beträgt 70 Prozent des
Herrschneiderlohnes. Die Löhne der übrigen
Schneiderinnen richten sich nach dem Reichs-
schema für die Damenschneider. Im übrigen
gelten die Bestimmungen des 2. Jenaer Lohn-
abkommen vom 24. Juli 1923.

Uniformisierungsschneider.

Lohnabkommen vom 20. Juli 1923.

Zwischen den Vertragsparteien des Reichs-
tariffs für die Uniformisierungsschneider ist
am 20. Juli 1923 folgendes Abkommen ge-
troffen worden:

1. Die Stundenlohnsätze werden für die Lohn-
woche, in die Montag, der 23. Juli 1923
fällt, folgendermaßen festgelegt:

Gruppe I 22 000 M Gruppe V 17 500 M

Gruppe II 20 800 M Gruppe VI 16 800 M

Gruppe III 19 600 M Gruppe VII 15 600 M

Gruppe IV 18 300 M Gruppe VIII 14 700 M

Diese Stundenlohnsätze verändern sich in den
kommenden Wochen jeweils nach denjenigen
Veränderungen, die die Reichsindustrieller des
Reichsstädtischen Amtes gegenüber der Vor-
woche aufweist. — Der Lohnwoche, in die
Montag, der 23. Juli 23, fällt, liegt die Index-
ziffer 22 892 zugrunde.

Die wöchentlichen Stundenlöhne werden durch
eine partikuläre Kommission beider Parteien
am Donnerstag jeder Woche unmittelbar nach
der Veröffentlichung der Indexziffer gemeinsam
erreignet und von den Betriebsstellen
beider Parteien losgelöst den beiderseitigen Mit-
gliedern bzw. Filialen mitgeteilt; sie gelten
alsdann für die darauffolgende Lohnwoche.

Dieses Abkommen gilt seit bis zum Ende
der Lohnwoche, in die Montag, der 13. August
1923, fällt und verlängert sich um weitere vier
Wochen, falls bis zum 13. August einschließlich
keine der Parteien das Abkommen gekündigt
hat. Als Kündigungsstag gilt später derjenige
Montag, der in die letzte Woche der Geltung
des Abkommens fällt.

2. Dazu erhalten folgende Städte eine
zeitmäßige Zulage von 10% für die
Lohnstunde:

Nauen, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund,
Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geisen-
hain, Kaiserslautern, Koblenz, Köln, Kreis-
feld, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt
a. S., Neuss, Remscheid, Trier, Wiesbaden.

3. Chemnitz, Dresden, Leipzig werden aus
Gruppe IV in Gruppe III versetzt.

4. Alle übrigen, z. J. bestehenden Bestimmun-
gen bleiben in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1923.
(Unterschriften.)

Schiedsgerichtsrichtung des Oberschiedsgerichts am 20. Juli 1923.

Anwesend: Als Vorsitzender Dr. Hommer.
Als Beisitzer von Arbeitgeberseite Herr Heinz
von der Firma C. L. Neumann, Herr Schle-
horn (Gefürt), Herr Schleyer i. Ha. Voß Einle.
Als Beisitzer von Arbeitnehmerseite Herr
Kugelbach, Herr Krüger, Herr Wöder.

In der Streitsache der Firma Mohr u.
Spener gegen den Deutschen Bekleidungs-
arbeiterverband kam das Oberschiedsgericht zu
folgendem Urteil:

1. Die vorgelegten Stoffe und Kleidungs-
stücke haben einen übermäßigen Appreturglanz,
der durch das normale Abblättern allein nicht
zu entfernen war; außerdem ließen sie zum
großen Teil ein. Aus diesem Grunde war
eine besondere Arbeitsleistung notwendig, die
laut Tarif mit 45 Minuten zu vergüten ist.

2. Um in Zukunft dieses zu vermeiden, ist es
notwendig, daß die Stoffe nadelfertig und
ohne übermäßigen Appreturglanz, der durch
das normale Abblättern allein nicht zu ent-
fernen ist, geliefert werden. Geschicht dies
nicht, so ist es notwendig, die Berechnung der
Arbeitszeit entsprechend dem Tarif zu erhöhen.
(Unterschriften.)

Sozialabkommen

für die Herren- und Knaben-Konfektion.
Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber-
verband am 18. Juli 1923 haben zu folgendem
Ergebnis geführt:

1. Prozentualer Teuerungszuschlag:

Der prozentuale Teuerungszuschlag erhöht
sich auf 1 850 000% (das 18-fache).

2. Zeit- und Zulohnzuschläge:

Die Zeit- und Zulohnzuschläge erhöhen
sich laut ziffernmäßiger Auflistung um 10
Prozent.

3. Die neuen Lohnsätze für Allord- und Zeit-
lohnarbeiter treten in Kraft mit Beginn der
Lohnwoche, in welche Montag, der 23. Juli
1923 fällt.

4. Allordarbeiter (Einzelarbeiter und Zwischen-
meister) sind verpflichtet, das Arbeitsqua-
tum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem
bisherigen Lohnzuschlag (1 000 000%) zu
liefern.

5. Wenn durch Krankheitsfall oder durch un-
vorhergesehene Einwirkung der Arbeitneh-
mer behindert war, treten für den Teil der
Behinderten die neuen Sätze in Kraft.

6. Soweit Zuschneider einen höheren als den
tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der 18
Mark errechnete Tarifzuschlag zu gewähren.

7. Dieses Lohnabkommen gilt ab Montag, des
23. Juli, für eine Woche.

8. Für die besetzten Orte: Wachen, Bochum,
Dortmund kommt für die auszugzahlenden
Zeit- und Allordlöhne ein besonderer Zu-
schlag von 10% auf die Endsumme.

Für das im Einbruchsgebiet liegende
Elberfeld erfolgt örtliche Regelung.

Für Südwestdeutschland erhöhen sich die
Zeit- und Allordlöhne um 5% auf die End-
summe entsprechend den Abmachungen vom
5. März 1923 vor dem Reichsarbeitsministe-
rium, mit Ausnahme der in der Gruppe ver-
einbarten Orte.

Vereinbarung über wöchentliche bewegliche Lohnregelung.

Bon der Lohnwoche ab, in welche Montag
der 20. Juli 1923 fällt, werden die Lohnsel-
lungen wie folgt getroffen:

1. Die Erhebungen über die Teuerungsverhältnisse
werden in nachfolgenden Städten ab-
wochentlich am Mittwoch mittels verein-
barter Lebensaufwandsbogen vorgenommen:
Schaffhausen, Berlin, Breslau, Frankfurt
a. M., Hamburg, Düsseldorf, München, Stettin,
Stuttgart und Würzburg.

2. Die durch die Erhebungen ausgewiesenen
Teuerungsziffern werden in ihrem prozentualen
Durchschnittsergebnis auf die Lohnsätze
der Vorwochen gelegt.

3. Für die erste Lohnwoche nach dem neuen
Abkommen, in die Montag, der 20. Juli
fällt, wird das Ergebnis der Erhebungen
vom 17. Juli 1923, die mit dem Brief für die
ausgeführten Orte getroffen sind, zugrunde
gelegt.

4. Dieses Abkommen gilt bis zum 1. September
1923 und kann erstmalig von einer der Ver-
tragsparteien 8 Tage vorher (25. August)
durch eingeschriebenen Brief gekündigt wer-
den.

Erfolgt zum 1. September keine Kün-
digung, so läuft das Abkommen unverändert
weiter mit einer Kündigungsfrist von einer
Woche zum Wochenende.

5. Monatslöhne werden in Wochenlöhne um-
gewandelt.

Berlin, den 17. Juli 1923.
(Unterschriften.)

Mitglieder!!

Ihre eigenen Interessen erfordern es, daß Sie
Beiträge zahlt, die der gehandelten Kaufkraft
der Mark entsprechen. 20 Prozent des Stunden-
lohnes ist das Mindeste, was der Verband als
Wochenbeitrag von euch braucht, um lebensfähig
zu bleiben.